



Gemeindeordnung

Genehmigung Gemeindeversammlung
vom 13. September 1999
Genehmigung Regierungsrat
vom 10. Januar 2000 I RRB Nr. 104
in Kraft seit 1. Januar 2000 I RRB Nr. 104
Stand 1. Januar 2013

Gemeindeordnung

der Einwohnergemeinde Münchenstein

Änderungsbeschlüsse

* *Beschluss Gemeindeversammlung vom 18. September 2007,
Genehmigung Regierungsrat vom 29. Januar 2008
mit Entscheid Nr. 0129, mit Inkraftsetzung auf 1. Januar 2008
Kenntnisnahme durch den Gemeinderat vom 5. Februar 2008
mit GRB Nr. 85*

** *Beschluss Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2011,
Genehmigung Regierungsrat vom 3. Juli 2012
mit Entscheid Nr. 1100, mit Inkraftsetzung auf 1. August 2012*

*** *Volksbeschluss, Urengang vom 9. Juni 2013,
Genehmigung Regierungsrat vom 3. Juni 2014
mit Entscheid Nr. 0810,
Inkraftsetzung durch den Gemeinderat vom 17. Juni 2014
mit GRB Nr. 295 auf 1. Januar 2013*

Inhaltsverzeichnis

A. Organisation.....	3
§ 1 Organisationstyp (§§ 5, 47 GemG).....	3
§ 2 Behördenorganisation (§ 6 GemG)	3
B. Wahl der Behörden.....	3
§ 3 Wahlorgane (§ 50 GemG)	3
§ 4 Verfahren bei Urnenwahl (§ 51 GemG).....	4
§ 5 Stille Wahl.....	5
C. Finanzaufgaben.....	5
§ 6 Sondervorlagen (§ 159 GemG)	5
§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates (§ 160 GemG).....	5
§ 8 Finanzkompetenzen der Gemeindekommission (§ 88 Abs. 4 GemG).....	5
D. Schlussbestimmungen	6
§ 9 Aufhebung des bisherigen Rechts.....	6
§ 10 Inkrafttreten.....	6

Gemeindeordnung

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Münchenstein, gestützt auf § 45 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst folgende Gemeindeordnung:

A. Organisation

§ 1 Organisationstyp (§§ 5, 47 GemG)

Die Einwohnergemeinde Münchenstein hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation (§ 6 GemG)

¹Es bestehen folgende Behörden:

- a. Gemeinderat, bestehend aus 7 Mitgliedern;
 - b. Gemeindegemeinschaft, bestehend aus 15 Mitgliedern;
 - c. Kindergarten- und Primarschulrat, zuständig für den Kindergarten und die Primarschule, bestehend aus 7 Mitgliedern;**
 - c^{bis}.Sekundarschulrat, zuständig für die Sekundarschule Arlesheim-Münchenstein, bestehend aus 7 Mitgliedern, davon 4 aus Münchenstein;**
 - c^{ter}.Musikschulrat, bestehend aus 5 Mitgliedern;*
 - d. Sozialhilfebehörde*, bestehend aus 7 Mitgliedern;
- ^{1bis} aufgehoben.**

²Es bestehen folgende Kontrollorgane:

- a. Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus 5 Mitgliedern;
- b. Geschäftsprüfungskommission als Ausschuss der Gemeindegemeinschaft, bestehend aus 5 Mitgliedern.

³aufgehoben. ***

⁴Zu den Hilfsorganen gehören: ein Wahlbüro, bestehend aus mindestens 15 Mitgliedern, beratende Ausschüsse und Kommissionen sowie besondere Baukommissionen (§§ 104 - 106 GemG).*

B. Wahl der Behörden

§ 3 Wahlorgane (§ 50 GemG)

¹An der Urne werden gewählt:

- a. der Gemeinderat;
- b. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin;

- c. die Gemeindekommission;
- d. 6 Mitglieder des Kindergarten- und Primarschulrats;**
- d^{bis}.4 Mitglieder der Gemeinde Münchenstein im Sekundarschulrat Arlesheim-Münchenstein;**
- e. 6 Mitglieder der Sozialhilfebehörde.*

²Durch die Gemeindekommission werden gewählt:

- a. aus ihrer Mitte die Geschäftsprüfungskommission;
- b. die Rechnungsprüfungskommission.

³Durch die Gemeindekommission in Verbindung mit dem Gemeinderat werden gewählt:

- a. die Mitglieder des Wahlbüros;*
- b. 3 Mitglieder des Musikschulrats,*
- c. aufgehoben; ***
- d. aufgehoben. ***

⁴Durch den Gemeinderat und den Kindergarten- und Primarschulrat werden gewählt:

Je ein Mitglied des Musikschulrats.**

⁵Der zuständige Departementschef oder die zuständige Departementschefin gehören von Amtes wegen folgenden Kommissionen oder Behörden an:*

- a. aufgehoben; ***
- b. Musikschulrat;*
- c. aufgehoben; ***
- d. Kindergarten- und Primarschulrat;**
- e. Sozialhilfebehörde.*

§ 4 Verfahren bei Urnenwahl (§ 51 GemG)

¹Nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz) werden gewählt:

- a. aufgehoben;*
- b. die Gemeindekommission;
- c. aufgehoben;*
- d. aufgehoben.*

²Nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) werden gewählt:

- a. der Gemeinderat;
- b. der Kindergarten- und Primarschulrat;**
- b^{bis}.der Sekundarschulrat;**
- c. die Sozialhilfebehörde.*

§ 5 Stille Wahl

Die Stille Wahl ist bei allen Urnenwahlen möglich.

C. Finanzausgaben

§ 6 Sondervorlagen (§ 159 GemG)

In Sondervorlagen ausserhalb des Voranschlags sind zu beschliessen:

- a. unter Vorbehalt von Buchstabe b, neue einmalige Ausgaben, die Fr. 500'000.-- übersteigen, oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 200'000.-- übersteigen;
- b. neue einmalige Ausgaben für Strassen und andere Verkehrsflächen sowie für Werk- und Energieleitungen, die den Betrag von Fr. 1'000'000.-- übersteigen.

§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates (§ 160 GemG)

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a. neue Ausgaben:
 - Fr. 50'000.-- für die Einzelausgabe,
 - Fr. 400'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
- b. Erwerb von Grundstücken:
 - Fr. 2'000'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
- c. Veräusserung von Grundstücken:
 - Fr. 1'000'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
- d. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde:
 - Fr. 1'000'000.-- Buchwert als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
- e. Für das Gebiet „Stöckacker“ bleibt die Regelung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 25. Juni 1969 in Kraft.

§ 8 Finanzkompetenzen der Gemeindekommission (§ 88 Abs. 4 GemG)

In Geschäften, die ihr vom Gemeinderat vorgelegt werden, kann die Gemeindekommission über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a. neue Ausgaben:
 - Fr. 100'000.-- für die Einzelausgabe,
 - Fr. 800'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
- b. Erwerb von Grundstücken:
 - Fr. 4'000'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag;

c. Veräusserung von Grundstücken:

Fr. 2'000'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag;

d. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde:

Fr. 2'000'000.-- Buchwert als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

D. Schlussbestimmungen

§ 9 Aufhebung des bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Münchenstein vom 18. Februar 1979 wird aufgehoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat vom 10. Januar 2000 rückwirkend auf den 1. Januar 2000 in Kraft. Ersatzwahlen der Behörden erfolgen bis zum 30. Juni 2000 nach altem Recht.

Münchenstein, 13. September 1999

Für den Gemeinderat

Der Präsident Die Verwalterin

W. Banga

B. Grieder

*

Die diversen Änderungen (bezeichnet mit *) vom 18. September 2007 wurden mit Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft (Nr. 0129) vom 29. Januar 2008 genehmigt und auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. Die Änderungen betreffend die Mitgliederzahl für das Wahlbüro und für den Ortsschulrat sowie für das Wahlverfahren von Gemeinderat, Ortsschulrat und Sozialhilfebehörde treten erst auf deren Amtsperiodenbeginn in Kraft: für den Gemeinderat und das Wahlbüro somit per 1. Juli 2008, für die Schulräte per 1. August 2008 und für die Sozialhilfebehörde per 1. Januar 2009.

**

Die Änderungen (bezeichnet mit **) vom 20. Juni 2011 wurden mit Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft (Nr. 1100) vom 3. Juli 2012 genehmigt und auf den 1. August 2012 in Kraft gesetzt. Die Änderungen betreffen die Bezeichnung und die Mitgliederzahl des Kindergarten- und Primarschulrats und des Sekundarschulrats Arlesheim-Münchenstein.

Die Änderungen (bezeichnet mit ***) vom 9. Juni 2014 wurden mit Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft (Nr. 0810) vom 3. Juni 2014 genehmigt und vom Gemeinderat am 17. Juni 2014 rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Die Änderungen betreffen die Behördenorganisation (§ 2) und die Wahlorgane (§ 3).